

ster, das Grundbuch und das Nutzungsgrundbuch erneuert werden, treten sie an die Stelle der derzeitigen Bestandteile der Liegenschaftsdokumentation.

(3) Über die Erneuerung des Integrationsregisters, des Grundbuches und des Nutzungsgrundbuches entscheidet der Leiter des Liegenschaftsdienstes. Dies gilt auch für die Neunummerierung der Flurstücke, die Neubestimmung der Flächeninhalte und die sich daraus ergebenden Folgearbeiten.

Regelung für Fortführungsvermessungen

44. (1) Die Fortführungsvermessung erfolgt auf der Grundlage eines Vermessungsantrages, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Berichtigung des Aufnahmefehlers, sofern eine Flurstücksgrenze davon betroffen ist (Ziffer 20 Absatz 2) und der Aufnahmefehler nicht bei der Kontrolle der Lagegenauigkeit (Ziffer 32) festgestellt wird.

(3) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Rechtsträger des Flurstücks, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Gehört das Flurstück zu den Flächen eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes oder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK), kann die Vermessung auch durch den vorgesehenen neuen Nutzungsberechtigten beantragt werden, sofern bei der Antragstellung die gemäß § 14 Absatz 1 der Bodennutzungsverordnung² erforderliche Zustimmung und der Vertrag über die nichtlandwirtschaftliche Nutzung oder die Nutzungsbeschränkung vorgelegt werden.

(5) Der Liegenschaftsdienst ist berechtigt, Fortführungsvermessungen, die nicht zu den Urkundsvermessungen gehören (sonstige Fortführungsvermessungen), auszuführen und zu bearbeiten, ohne daß Vermessungsanträge der Eigentümer oder Rechtsträger vorliegen.

45. (1) Der Vermessungsantrag kann auch durch den rechtsgeschäftlichen Vertreter des Eigentümers gestellt werden. Bei der gesetzlichen Vertretung richtet sich der Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Rechtsvorschriften. Ist der Eigentümer nicht verfügungsberechtigt, steht das Antragsrecht ausschließlich dem Verfügungsberechtigten zu. Staatliche Organe sind antragsberechtigt, soweit sie durch Rechtsvorschrift dazu ermächtigt sind.

(2) Dem Vermessungsantrag des Rechtsträgers ist der Vermessungsantrag des dem Rechtsträger übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs gleichzusetzen.

² Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 105)